

Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 16.O.15/02

Verkündet am : 31. Mai 2002
Folger
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit



hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2002 durch den Richter am Landgericht Oelschläger als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,-- € vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt und nimmt die Beklagte wegen unerbetener Faxwerbung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Beklagte leistete von ihrer Privatwohnung aus Bürodienste für die im Bereich der Softwareentwicklung tätige Firma [REDACTED] de mit Sitz in der Slowakei. Ihre Aufgabe bestand jedenfalls darin, bei ihr eingehende Post, die an die Firma [REDACTED] de adressiert war, an deren Geschäftssitz weiterzuleiten. Ferner leitete sie ankommende für die Firma [REDACTED] de bestimmte Anrufe und Faxe über eine in ihrer Wohnung befindliche Telefonanlage jeweils an bestimmte Nummern der [REDACTED] de weiter. Diese Faxweiterleitung war u.a. auch für die Nummer [REDACTED] geschaltet.

Am 16. September 2001 erhielt der Kläger unter seinem Kanzleianschluss ein Telefax der [REDACTED] [REDACTED].de, in welchem diese für ihre Webdesign-Dienste warb. Es bestand weder eine Geschäftsbeziehung zur Firma [REDACTED].de, noch hatte der Kläger sein Einverständnis mit der Werbesendung erteilt. Als Absenderanschrift war auf dem Fax die Anschrift der Beklagten angegeben, als Faxverbindung die Nummer „ [REDACTED]“.

Auf eine Abmahnung des Klägers teilte die Beklagte ihm mit Schreiben vom 3. November 2001 mit, dass sie lediglich an die Firma [REDACTED].de gerichtete Faxe weitergeleitet, jedoch zu keinem Zeitpunkt selbst Werbefaxe versendet habe. Als eigenen Faxanschluss gab die Beklagte dabei in ihrem Briefkopf die Nummer „ [REDACTED]“ an.

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei für die Weiterleitung des gesamten Brief- und Faxverkehrs der Firma [REDACTED].de in Deutschland zuständig und habe das an ihn gerichtete Fax versandt. Jedenfalls sei sie mitverantwortlich für die Versendung der streitgegenständlichen Faxwerbung.

Die Kammer hat der Beklagten durch Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren vom 19. Februar 2002 bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt, dem Kläger per Telefax Werbung zu übersenden, es sei denn dieser habe der Übersendung zugestimmt oder seine Einverständnis könne vermutet werden. Gegen dieses ihr am 9. März 2002 zugestellte Urteil richtet sich der Einspruch der Beklagten vom 20. März 2002.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das streitgegenständlichen Telefax sei nicht von einem ihr gehörenden Telefonanschluss versandt worden. Sie habe von dessen Versendung auch keine Kenntnis gehabt. Weiterhin sei ausgeschlossen, dass Mitarbeiter der Firma [REDACTED] dies von ihrer Wohnung aus getan hätten. Allein die Tatsache, dass auf dem Briefkopf des Telefax eine bestimmte Telefonnummer angegeben sei, ließe keine Rückschlüsse auf den Telefonanschluss zu, von dem aus dieses Fax tatsächlich versendet worden sei. Die Nummer „[REDACTED]“ sei einem anderen Anschluss zugeordnet, als die Telefonnummer [REDACTED].

Wegen des Vortrags der Parteien im einzelnen wird auf die von ihren Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den zulässigen Einspruch der Beklagten war das Verfahren in den Stand vor Erlass des Versäumnisurteils zurückzusetzen. Dies führte zur Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils, weil die Klage sich auch in Ansehung der Einspruchsbegründung als begründet erweist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB.

Die unerbetene Übersendung von Werbung per Telefax stellt einen Eingriff in das Eigentum des Empfängers dar, weil die Werbung bei diesem Kosten für Papier und Toner verursacht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 823, Rdn. 25).

Die Beklagte haftet vorliegend für die unerbetende Faxwerbung jedenfalls als Zustandsstörerin. Denn verantwortlich für eine Rechtsverletzung durch unerbetene Faxwerbung ist nicht nur der tatsächliche Absender, sondern jede Person, die wissentlich und adäquat kausal an der Störung mitwirkt, indem sie es trotz bestehender rechtlicher Möglichkeiten unterlassen, den Verstoß zu verhindern.

Es spricht hier alles dafür, dass das Werbefax jedenfalls von der Wohnung der Beklagten aus versandt wurde. Denn diese hat selbst vorgetragen, dass sie Bürodienste für die Firma [REDACTED] .de von ihrer Wohnung aus geleistet habe. Unstreitig ist weiterhin, dass dort ein Telefonanschluss mit der Faxnummer [REDACTED] installiert war, der von der Firma [REDACTED] de geschäftlich genutzt wurde. Unstreitig ist schließlich auch, dass die Beklagte selbst die Faxnummer "[REDACTED]" verwendet, die bis auf die letzte Ziffer mit der Faxnummer der Firma [REDACTED] de übereinstimmt. Nach alledem kann nach Auffassung der Kammer kein Zweifel daran bestehen, dass auch das streitgegenständliche Fax – in welcher Form auch immer - von einem Anschluss in der Wohnung der Beklagten abgesandt wurde. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte selbst nicht bestritten hat, dass sich der entsprechende Anschluss in ihrer Wohnung befindet. Damit hatte sie die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit von dort die Versendung von Werbefaxen zu verhindern. Ob sie selbst oder Dritte das Fax von dort versendet haben, kann nach alledem offen bleiben.

Soweit die Beklagte noch einwendet, die Angabe der Absendernummer auf dem Fax könne manipuliert sein, rechtfertigt auch dies keine abweichende Beurteilung. Denn die Beklagte hat selbst eingeräumt, dass die Nummer von der Firma [REDACTED] de verwandt wird. Eine Manipulation wäre hier nicht nachvollziehbar.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 + 3 ZPO.

Oelschläger

Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 16.O.15/02

Verkündet am : 31. Mai 2002
Folger
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit



hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2002 durch den Richter am Landgericht Oelschläger als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,-- € vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt und nimmt die Beklagte wegen unerbetener Faxwerbung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Beklagte leistete von ihrer Privatwohnung aus Bürodienste für die im Bereich der Softwareentwicklung tätige Firma [REDACTED] de mit Sitz in der Slowakei. Ihre Aufgabe bestand jedenfalls darin, bei ihr eingehende Post, die an die Firma [REDACTED] de adressiert war, an deren Geschäftssitz weiterzuleiten. Ferner leitete sie ankommende für die Firma [REDACTED] de bestimmte Anrufe und Faxe über eine in ihrer Wohnung befindliche Telefonanlage jeweils an bestimmte Nummern der [REDACTED] de weiter. Diese Faxweiterleitung war u.a. auch für die Nummer [REDACTED] geschaltet.

Am 16. September 2001 erhielt der Kläger unter seinem Kanzleianschluss ein Telefax der [REDACTED] [REDACTED].de, in welchem diese für ihre Webdesign-Dienste warb. Es bestand weder eine Geschäftsbeziehung zur Firma [REDACTED].de, noch hatte der Kläger sein Einverständnis mit der Werbesendung erteilt. Als Absenderanschrift war auf dem Fax die Anschrift der Beklagten angegeben, als Faxverbindung die Nummer „ [REDACTED]“.

Auf eine Abmahnung des Klägers teilte die Beklagte ihm mit Schreiben vom 3. November 2001 mit, dass sie lediglich an die Firma [REDACTED].de gerichtete Faxe weitergeleitet, jedoch zu keinem Zeitpunkt selbst Werbefaxe versendet habe. Als eigenen Faxanschluss gab die Beklagte dabei in ihrem Briefkopf die Nummer „ [REDACTED]“ an.

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei für die Weiterleitung des gesamten Brief- und Faxverkehrs der Firma [REDACTED].de in Deutschland zuständig und habe das an ihn gerichtete Fax versandt. Jedenfalls sei sie mitverantwortlich für die Versendung der streitgegenständlichen Faxwerbung.

Die Kammer hat der Beklagten durch Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren vom 19. Februar 2002 bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt, dem Kläger per Telefax Werbung zu übersenden, es sei denn dieser habe der Übersendung zugestimmt oder seine Einverständnis könne vermutet werden. Gegen dieses ihr am 9. März 2002 zugestellte Urteil richtet sich der Einspruch der Beklagten vom 20. März 2002.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das streitgegenständlichen Telefax sei nicht von einem ihr gehörenden Telefonanschluss versandt worden. Sie habe von dessen Versendung auch keine Kenntnis gehabt. Weiterhin sei ausgeschlossen, dass Mitarbeiter der Firma [REDACTED] dies von ihrer Wohnung aus getan hätten. Allein die Tatsache, dass auf dem Briefkopf des Telefax eine bestimmte Telefonnummer angegeben sei, ließe keine Rückschlüsse auf den Telefonanschluss zu, von dem aus dieses Fax tatsächlich versendet worden sei. Die Nummer „[REDACTED]“ sei einem anderen Anschluss zugeordnet, als die Telefonnummer [REDACTED].

Wegen des Vortrags der Parteien im einzelnen wird auf die von ihren Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den zulässigen Einspruch der Beklagten war das Verfahren in den Stand vor Erlass des Versäumnisurteils zurückzusetzen. Dies führte zur Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils, weil die Klage sich auch in Ansehung der Einspruchsbegründung als begründet erweist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB.

Die unerbetene Übersendung von Werbung per Telefax stellt einen Eingriff in das Eigentum des Empfängers dar, weil die Werbung bei diesem Kosten für Papier und Toner verursacht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 823, Rdn. 25).

Die Beklagte haftet vorliegend für die unerbetende Faxwerbung jedenfalls als Zustandsstörerin. Denn verantwortlich für eine Rechtsverletzung durch unerbetene Faxwerbung ist nicht nur der tatsächliche Absender, sondern jede Person, die wissentlich und adäquat kausal an der Störung mitwirkt, indem sie es trotz bestehender rechtlicher Möglichkeiten unterlassen, den Verstoß zu verhindern.

Es spricht hier alles dafür, dass das Werbefax jedenfalls von der Wohnung der Beklagten aus versandt wurde. Denn diese hat selbst vorgetragen, dass sie Bürodienste für die Firma [REDACTED] .de von ihrer Wohnung aus geleistet habe. Unstreitig ist weiterhin, dass dort ein Telefonanschluss mit der Faxnummer [REDACTED] installiert war, der von der Firma [REDACTED] .de geschäftlich genutzt wurde. Unstreitig ist schließlich auch, dass die Beklagte selbst die Faxnummer "[REDACTED]" verwendet, die bis auf die letzte Ziffer mit der Faxnummer der Firma [REDACTED] .de übereinstimmt. Nach alledem kann nach Auffassung der Kammer kein Zweifel daran bestehen, dass auch das streitgegenständliche Fax – in welcher Form auch immer - von einem Anschluss in der Wohnung der Beklagten abgesandt wurde. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte selbst nicht bestritten hat, dass sich der entsprechende Anschluss in ihrer Wohnung befindet. Damit hatte sie die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit von dort die Versendung von Werbefaxen zu verhindern. Ob sie selbst oder Dritte das Fax von dort versendet haben, kann nach alledem offen bleiben.

Soweit die Beklagte noch einwendet, die Angabe der Absendernummer auf dem Fax könne manipuliert sein, rechtfertigt auch dies keine abweichende Beurteilung. Denn die Beklagte hat selbst eingeräumt, dass die Nummer von der Firma [REDACTED] de verwandt wird. Eine Manipulation wäre hier nicht nachvollziehbar.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 + 3 ZPO.

Oelschläger

Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 16.O.15/02

Verkündet am : 31. Mai 2002
Folger
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit



hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2002 durch den Richter am Landgericht Oelschläger als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,-- € vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt und nimmt die Beklagte wegen unerbetener Faxwerbung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Beklagte leistete von ihrer Privatwohnung aus Bürodienste für die im Bereich der Softwareentwicklung tätige Firma [REDACTED] de mit Sitz in der Slowakei. Ihre Aufgabe bestand jedenfalls darin, bei ihr eingehende Post, die an die Firma [REDACTED] de adressiert war, an deren Geschäftssitz weiterzuleiten. Ferner leitete sie ankommende für die Firma [REDACTED] de bestimmte Anrufe und Faxe über eine in ihrer Wohnung befindliche Telefonanlage jeweils an bestimmte Nummern der [REDACTED] de weiter. Diese Faxweiterleitung war u.a. auch für die Nummer [REDACTED] geschaltet.

Am 16. September 2001 erhielt der Kläger unter seinem Kanzleianschluss ein Telefax der [REDACTED] [REDACTED].de, in welchem diese für ihre Webdesign-Dienste warb. Es bestand weder eine Geschäftsbeziehung zur Firma [REDACTED].de, noch hatte der Kläger sein Einverständnis mit der Werbesendung erteilt. Als Absenderanschrift war auf dem Fax die Anschrift der Beklagten angegeben, als Faxverbindung die Nummer „ [REDACTED]“.

Auf eine Abmahnung des Klägers teilte die Beklagte ihm mit Schreiben vom 3. November 2001 mit, dass sie lediglich an die Firma [REDACTED].de gerichtete Faxe weitergeleitet, jedoch zu keinem Zeitpunkt selbst Werbefaxe versendet habe. Als eigenen Faxanschluss gab die Beklagte dabei in ihrem Briefkopf die Nummer „ [REDACTED]“ an.

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei für die Weiterleitung des gesamten Brief- und Faxverkehrs der Firma [REDACTED].de in Deutschland zuständig und habe das an ihn gerichtete Fax versandt. Jedenfalls sei sie mitverantwortlich für die Versendung der streitgegenständlichen Faxwerbung.

Die Kammer hat der Beklagten durch Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren vom 19. Februar 2002 bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt, dem Kläger per Telefax Werbung zu übersenden, es sei denn dieser habe der Übersendung zugestimmt oder seine Einverständnis könne vermutet werden. Gegen dieses ihr am 9. März 2002 zugestellte Urteil richtet sich der Einspruch der Beklagten vom 20. März 2002.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das streitgegenständlichen Telefax sei nicht von einem ihr gehörenden Telefonanschluss versandt worden. Sie habe von dessen Versendung auch keine Kenntnis gehabt. Weiterhin sei ausgeschlossen, dass Mitarbeiter der Firma [REDACTED] dies von ihrer Wohnung aus getan hätten. Allein die Tatsache, dass auf dem Briefkopf des Telefax eine bestimmte Telefonnummer angegeben sei, ließe keine Rückschlüsse auf den Telefonanschluss zu, von dem aus dieses Fax tatsächlich versendet worden sei. Die Nummer „[REDACTED]“ sei einem anderen Anschluss zugeordnet, als die Telefonnummer [REDACTED].

Wegen des Vortrags der Parteien im einzelnen wird auf die von ihren Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den zulässigen Einspruch der Beklagten war das Verfahren in den Stand vor Erlass des Versäumnisurteils zurückzusetzen. Dies führte zur Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils, weil die Klage sich auch in Ansehung der Einspruchsbegründung als begründet erweist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB.

Die unerbetene Übersendung von Werbung per Telefax stellt einen Eingriff in das Eigentum des Empfängers dar, weil die Werbung bei diesem Kosten für Papier und Toner verursacht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 823, Rdn. 25).

Die Beklagte haftet vorliegend für die unerbetende Faxwerbung jedenfalls als Zustandsstörerin. Denn verantwortlich für eine Rechtsverletzung durch unerbetene Faxwerbung ist nicht nur der tatsächliche Absender, sondern jede Person, die wissentlich und adäquat kausal an der Störung mitwirkt, indem sie es trotz bestehender rechtlicher Möglichkeiten unterlassen, den Verstoß zu verhindern.

Es spricht hier alles dafür, dass das Werbefax jedenfalls von der Wohnung der Beklagten aus versandt wurde. Denn diese hat selbst vorgetragen, dass sie Bürodienste für die Firma [REDACTED] .de von ihrer Wohnung aus geleistet habe. Unstreitig ist weiterhin, dass dort ein Telefonanschluss mit der Faxnummer [REDACTED] installiert war, der von der Firma [REDACTED] de geschäftlich genutzt wurde. Unstreitig ist schließlich auch, dass die Beklagte selbst die Faxnummer "[REDACTED]" verwendet, die bis auf die letzte Ziffer mit der Faxnummer der Firma [REDACTED] de übereinstimmt. Nach alledem kann nach Auffassung der Kammer kein Zweifel daran bestehen, dass auch das streitgegenständliche Fax – in welcher Form auch immer - von einem Anschluss in der Wohnung der Beklagten abgesandt wurde. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte selbst nicht bestritten hat, dass sich der entsprechende Anschluss in ihrer Wohnung befindet. Damit hatte sie die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit von dort die Versendung von Werbefaxen zu verhindern. Ob sie selbst oder Dritte das Fax von dort versendet haben, kann nach alledem offen bleiben.

Soweit die Beklagte noch einwendet, die Angabe der Absendernummer auf dem Fax könne manipuliert sein, rechtfertigt auch dies keine abweichende Beurteilung. Denn die Beklagte hat selbst eingeräumt, dass die Nummer von der Firma [REDACTED] de verwandt wird. Eine Manipulation wäre hier nicht nachvollziehbar.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 + 3 ZPO.

Oelschläger

Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 16.O.15/02

Verkündet am : 31. Mai 2002
Folger
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit



hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2002 durch den Richter am Landgericht Oelschläger als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,-- € vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Der Kläger ist Rechtsanwalt und nimmt die Beklagte wegen unerbetener Faxwerbung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Beklagte leistete von ihrer Privatwohnung aus Bürodienste für die im Bereich der Softwareentwicklung tätige Firma [REDACTED] de mit Sitz in der Slowakei. Ihre Aufgabe bestand jedenfalls darin, bei ihr eingehende Post, die an die Firma [REDACTED] de adressiert war, an deren Geschäftssitz weiterzuleiten. Ferner leitete sie ankommende für die Firma [REDACTED] de bestimmte Anrufe und Faxe über eine in ihrer Wohnung befindliche Telefonanlage jeweils an bestimmte Nummern der [REDACTED] de weiter. Diese Faxweiterleitung war u.a. auch für die Nummer [REDACTED] geschaltet.

Am 16. September 2001 erhielt der Kläger unter seinem Kanzleianschluss ein Telefax der [REDACTED] .de, in welchem diese für ihre Webdesign-Dienste warb. Es bestand weder eine Geschäftsbeziehung zur Firma [REDACTED] .de, noch hatte der Kläger sein Einverständnis mit der Werbesendung erteilt. Als Absenderanschrift war auf dem Fax die Anschrift der Beklagten angegeben, als Faxverbindung die Nummer „ [REDACTED]“.

Auf eine Abmahnung des Klägers teilte die Beklagte ihm mit Schreiben vom 3. November 2001 mit, dass sie lediglich an die Firma [REDACTED] .de gerichtete Faxe weitergeleitet, jedoch zu keinem Zeitpunkt selbst Werbefaxe versendet habe. Als eigenen Faxanschluss gab die Beklagte dabei in ihrem Briefkopf die Nummer „ [REDACTED]“ an.

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei für die Weiterleitung des gesamten Brief- und Faxverkehrs der Firma [REDACTED] .de in Deutschland zuständig und habe das an ihn gerichtete Fax versandt. Jedenfalls sei sie mitverantwortlich für die Versendung der streitgegenständlichen Faxwerbung.

Die Kammer hat der Beklagten durch Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren vom 19. Februar 2002 bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt, dem Kläger per Telefax Werbung zu übersenden, es sei denn dieser habe der Übersendung zugestimmt oder seine Einverständnis könne vermutet werden. Gegen dieses ihr am 9. März 2002 zugestellte Urteil richtet sich der Einspruch der Beklagten vom 20. März 2002.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19. Februar 2002 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das streitgegenständlichen Telefax sei nicht von einem ihr gehörenden Telefonanschluss versandt worden. Sie habe von dessen Versendung auch keine Kenntnis gehabt. Weiterhin sei ausgeschlossen, dass Mitarbeiter der Firma [REDACTED] dies von ihrer Wohnung aus getan hätten. Allein die Tatsache, dass auf dem Briefkopf des Telefax eine bestimmte Telefonnummer angegeben sei, ließe keine Rückschlüsse auf den Telefonanschluss zu, von dem aus dieses Fax tatsächlich versendet worden sei. Die Nummer „[REDACTED]“ sei einem anderen Anschluss zugeordnet, als die Telefonnummer [REDACTED].

Wegen des Vortrags der Parteien im einzelnen wird auf die von ihren Prozessbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den zulässigen Einspruch der Beklagten war das Verfahren in den Stand vor Erlass des Versäumnisurteils zurückzusetzen. Dies führte zur Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils, weil die Klage sich auch in Ansehung der Einspruchsbegründung als begründet erweist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB.

Die unerbetene Übersendung von Werbung per Telefax stellt einen Eingriff in das Eigentum des Empfängers dar, weil die Werbung bei diesem Kosten für Papier und Toner verursacht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 823, Rdn. 25).

Die Beklagte haftet vorliegend für die unerbetende Faxwerbung jedenfalls als Zustandsstörerin. Denn verantwortlich für eine Rechtsverletzung durch unerbetene Faxwerbung ist nicht nur der tatsächliche Absender, sondern jede Person, die wissentlich und adäquat kausal an der Störung mitwirkt, indem sie es trotz bestehender rechtlicher Möglichkeiten unterlassen, den Verstoß zu verhindern.

Es spricht hier alles dafür, dass das Werbefax jedenfalls von der Wohnung der Beklagten aus versandt wurde. Denn diese hat selbst vorgetragen, dass sie Bürodienste für die Firma [REDACTED] .de von ihrer Wohnung aus geleistet habe. Unstreitig ist weiterhin, dass dort ein Telefonanschluss mit der Faxnummer [REDACTED] installiert war, der von der Firma [REDACTED] de geschäftlich genutzt wurde. Unstreitig ist schließlich auch, dass die Beklagte selbst die Faxnummer "[REDACTED]" verwendet, die bis auf die letzte Ziffer mit der Faxnummer der Firma [REDACTED] de übereinstimmt. Nach alledem kann nach Auffassung der Kammer kein Zweifel daran bestehen, dass auch das streitgegenständliche Fax – in welcher Form auch immer - von einem Anschluss in der Wohnung der Beklagten abgesandt wurde. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte selbst nicht bestritten hat, dass sich der entsprechende Anschluss in ihrer Wohnung befindet. Damit hatte sie die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit von dort die Versendung von Werbefaxen zu verhindern. Ob sie selbst oder Dritte das Fax von dort versendet haben, kann nach alledem offen bleiben.

Soweit die Beklagte noch einwendet, die Angabe der Absendernummer auf dem Fax könne manipuliert sein, rechtfertigt auch dies keine abweichende Beurteilung. Denn die Beklagte hat selbst eingeräumt, dass die Nummer von der Firma [REDACTED] de verwandt wird. Eine Manipulation wäre hier nicht nachvollziehbar.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 + 3 ZPO.

Oelschläger